



Konsumfinanzierung Schweiz
Financement à la consommation Suisse
Finanziamento al consumo Svizzera
Swiss Consumer Finance

Jahresbericht '17

Inhalt

1. Der Verband	Seite 2
1.1. Vorstand des KFS	Seite 2
1.2. Mitglieder des KFS	Seite 2
1.3. Sekretariat	Seite 2
1.4. Ein Wirtschaftszweig stellt sich vor	Seite 3
2. Bericht des Präsidenten	Seite 4

1. Der Verband

1.1. Vorstand KFS

Peter Schnellmann
Präsident
Cembra Money Bank AG, Zürich
peter.schnellmann@cembra.ch

Daniel Bodmer
cashgate AG, Zürich
daniel.bodmer@aduno-gruppe.ch

Patrick Arnet
Vizepräsident
BANK-now AG, Horgen
patrick.arnet.2@bank-now.ch

Hakan Pekin
EFL Autoleasing AG, Winterthur
hakan.pekin@efl.ch

1.2. Mitglieder KFS

Accarda AG, Brütisellen
www.accarda.com

EFL Autoleasing AG, Winterthur
www.efl.ch

BANK-now AG, Horgen
www.bank-now.ch

eny Finance AG, Zürich
www.enyfinance.ch

cashgate AG, Zürich
www.cashgate.ch

LEND.ch – Switzerland AG, Zürich
www.lend.ch

Cembra Money Bank AG, Zürich
www.cembra.ch

Magazine zum Globus AG, Spreitenbach
www.globus.ch

CreditGate24 (Schweiz) AG, Rüslikon
www.creditgate24.com

N + C Leasing AG, Zürich

CREDIT SUISSE (Schweiz) AG, Zürich
www.credit-suisse.com

UBS AG, Zürich
www.ubs.com

1.3. Geschäftsstelle KFS

Dr. Markus Hess
Rechtsanwalt | Geschäftsführer KFS
Postfach
Rämistrasse 5
8024 Zürich

Telefon: 044 250 49 49
Fax: 044 250 49 40
E-Mail: info@konsumfinanzierung.ch
Internet: www.konsumfinanzierung.ch

1.4. Portrait des Verbandes

Der Verband tritt seit der Generalversammlung vom 10. Mai 2017 unter den Namen „Konsumfinanzierung Schweiz (KFS)“ auf. Damit verbunden war eine Statutenrevision, mit welcher die Grundlagen des Verbandes für die heutigen und künftigen Herausforderungen angepasst wurden. Nach wie vor vereinigt er die namhaften Banken und Finanzierungsinstitute, welche - im Konsumkredit- und Leasinggeschäft tätig sind. Auf die Mitglieder des KFS entfällt rund 80% des Konsumkreditgeschäfts in der Schweiz.

Die Kernaufgabe des Verbandes besteht darin, die geschäftspolitischen Rahmenbedingungen seiner Mitglieder durch Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung in verschiedenen Organisationen und Institutionen zu verbessern sowie die Mitgliedfirmen in Aufgabenstellungen von allgemeiner Branchenbedeutung zu unterstützen. Der KFS pflegt in diesem Zusammenhang auch Kontakte zu nationalen und internationalen Verbandsorganisationen, die an einem leistungsfähigen Konsumfinanzierungsgeschäft interessiert sind.

Die Informationspolitik des KFS ist darauf ausgerichtet, die gesellschaftliche und individuelle Bedeutung von Konsumkredit und Leasing ins Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit zu bringen und die Geschäftspolitik der Mitglieder transparent darzustellen. Es ist ihm dabei ein wesentliches Anliegen, dass sowohl die Handlungsfreiheit mündiger Konsumentinnen und Konsumenten als auch ein ausreichender unternehmerischer Spielraum gewährleistet bleibt. In Zeiten einer fast täglich zunehmenden Regulierungsdichte ist dies eine besondere Herausforderung.

Der KFS ist Mitglied der Schweizerischen Bankiervereinigung, der economiesuisse und des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

Der Vorstand hat im Berichtsjahr den KFS, entsprechend der Beschlüsse der Vereinsversammlung vom Mai 2017, proaktiver ausgerichtet. Mit grossem persönlichem Engagement setzt er sich für tragfähige Rahmenbedingungen und gleichzeitig für eine Akzeptanz von Konsumfinanzierungen nicht nur bei den vielen zufriedenen Kreditnehmenden, sondern auch in der breiten Öffentlichkeit und vor allem in der Politik ein. Die im Rahmen der erwähnten Statutenrevision 2017 vollzogene Öffnung des Verbandes beginnt sich auszuwirken. So konnten bereits an der Generalversammlung 2017 zwei neue Mitglieder aufgenommen werden, die auch im Crowdlendingbereich aktiv sind, nämlich CreditGate24 (Schweiz) AG und LEND.ch – Switzerland AG. Sodann gehen wir davon aus, an der Generalversammlung 2018 eine neue Anbieterin von Konsumkrediten in Schweiz als neues Verbandsmitglied aufnehmen zu können.

2. Bericht des Präsidenten

Entwicklung Konsumkredit- und Leasingmarkt

Per 31.12.2017 weist die ZEK Konsumkreditverträge (Bar-, Fest-, Kontokorrentkredite und Teilzahlungsverträge) mit einem Gesamtbestand von CHF 7,239 Mrd. (Vorjahr 7,058 Mrd.) aus, was einem Zuwachs von 2,6% entspricht. Die Anzahl registrierter Konsumkredite hat um 1,1% abgenommen und beläuft sich auf 371'656 Verträge.

Die Zahl der im Jahre 2017 neu abgeschlossenen Konsumkreditverträge hat um 2,4% auf 139'366 Verträge zugenommen. Deren Volumen ist gegenüber Vorjahr ebenfalls, um 7%, gestiegen.

Auch der Leasingmarkt verzeichnete letztes Jahr sowohl beim Bestand als auch bei den Neuabschlüssen eine Steigerung: Das ausstehende Leasingvolumen von 8,657 Mrd. CHF per Ende 2017 nahm gegenüber Vorjahr um 3,3%, die Anzahl Verträge um 4,6% auf 614'515 Verträge zu.

Das Volumen der im Jahre 2017 neu abgeschlossenen Leasingverträge hat sich um 8,9% auf CHF 7,560 Mrd. erhöht, deren Anzahl um 6,7% auf 195'656 Verträge.

Die Quote der abgelehnten Kredit- und Leasinggesuche betrug 2017 28,5% (Vorjahr 30,1%).

Zahlungsmoral und Mehrfachverschuldung praktisch unverändert

Die von unseren Mitgliedern gelieferten Zahlen für das Jahr 2017 zeigen, dass die Zahlweise der Kreditnehmer gut ist. Der Anteil der pro Monat im Jahresmittel fälligen Raten, für die eine Betreuung eingeleitet werden musste, betrug 0,25%. Die Quote der Fortsetzungsbegehren betrug pro Monat im Jahresmittel 0,20%.

Der Anteil der Mehrfachverschuldung ist seit Jahren stabil: per Ende 2017 waren in der ZEK für 82,7% (Vorjahr 82,8%) aller erfassten Personen nur ein Vertrag registriert, bei 14,3% waren es zwei und bei 3,0% mehr als zwei Verträge.

Gesetzgebung

Fintech-Vorlage

In der Wintersession 2016 beschloss der Ständerat überraschend, der umfangreichen Gesetzesvorlage für ein Finanzdienstleistungs- und ein Finanzinstitutsgesetz (FIDLEG/FINIG) eine rechtliche Grundlage für neue Anbieter, beispielsweise im Zahlungsverkehr, anzugliedern (so genannte Fintech-Vorlage). Dadurch wurden zahlreiche Bestimmungen des Bankengesetzes geändert und man ging weit über die Vorschläge des Bundesrates hinaus. Es sollten nicht mehr nur diverse andere Bundesgesetze an die neuen Bestimmungen von FIDLEG/FINIG angepasst, sondern im Schwange einer herrschenden Fintech-Euphorie schnell eine gesetzliche Basis für Innovationen im Finanzdienstleistungsbereich geschaffen werden. Der Bundesrat liess dazu im Frühjahr 2017 vom Bundesamt für Justiz eine Vernehmlassung mit sehr kurzen Fristen durchführen, um den Vorgaben zur Gesetzgebung doch noch einigermaßen Rechnung zu tragen.

Der KFS begrüsst die Neuerungen grundsätzlich. Er forderte aber weitergehende Massnahmen zur Digitalisierung der Kreditwirtschaft, indem beispielsweise beim Konsumkreditgesetz (KKG) auf die Schriftlichkeit der Verträge verzichtet und bezüglich der Kreditfähigkeitsprüfungen neue Möglichkeiten auf digitaler Basis geprüft werden sollte. Sodann wies der KFS den Gesetzgeber darauf hin, dass Crowdlending-Plattformen Konsumkredite in relevanten Grössenordnungen vermitteln, ohne dass dies anderen Kreditgebern bekannt gegeben wird. Denn solche via Crowdlending-Plattformen angebotene Konsumkredite können und müssen derzeit bei der Informationsstelle für Konsumkredite (IKO) nicht gemeldet werden. Dies kann zu Überschuldungen der Konsumenten und Verlusten bei den Kreditgebern führen, was beides nicht gewollt sein kann.

Der Nationalrat nahm in der Folge eine Korrektur vor, indem er eine Teilrevision des KKG beschloss, um zwischen den Kreditgebern gemäss KKG und den Crowdlending-Plattformen ein Level Playing

Field zu schaffen. Dabei ging er über die Anliegen des KFS hinaus, indem er den neu so genannten Schwarmkreditvermittlern ebenfalls eine Pflicht zur Kreditfähigkeitsprüfung auferlegte. Die entsprechenden Regelungen im KKG sind zwischenzeitlich auch vom Ständerat gutgeheissen worden, sodass sie wohl in Kraft treten werden, sofern das Parlament im Juni 2018 die ganze FIDLEG/FINIG-Vorlage verabschiedet. Zwar ist dem Hauptanliegen des KFS nach Schaffung gleicher Spiesse für Anbieter gleicher Produkte Rechnung somit getragen. Doch ist absehbar, dass damit höhere Hürden für Crowdlending-Plattformen geschaffen wurden, was nicht dem ursprünglichen Ansinnen der Fintech-Vorlage entsprach.

Umsetzung der Werbekonvention betr. Verbot aggressiver Werbung

Der KFS ist sich bewusst, dass die Möglichkeit zur Selbstregulierung eine Pflicht beinhaltet, nicht nur eine Werbekonvention abzuschliessen, sondern deren Umsetzung im Rahmen der Möglichkeiten auch zu unterstützen. Die Mittel dazu sind beim KFS allerdings bewusst begrenzt. So hat nach den geltenden Regelungen die Schweizerische Lauterkeitskommission (SLK) zu entscheiden, ob eine Verletzung der Konvention vorliegt oder nicht. Der KFS hat erst nach einer solchen Entscheidung, eine den Umständen gemässen Konventionalstrafe auszufällen, ohne den Entscheidung der SLK hinterfragen zu dürfen.

Der KFS hat vor diesem Hintergrund im Berichtsjahr ein Governance-Paper verabschiedet, dieses sowohl mit der SLK als auch mit dem Bundesamt für Justiz abgestimmt und auf seiner Homepage veröffentlicht (vgl. dazu <http://konsumfinanzierung.ch/115/rechtliches/werbekonvention>). Der Vorstand hat ferner beschlossen, nach einer ersten Durchführung im Jahre 2016 ab 2018 jährlich jeweils zwei Mal ein externes professionelles Medien-Monitoring durchführen zu lassen, um mögliche Verletzungen der Werbekonvention selbst festzustellen. In klaren Fällen werden die Unternehmen förmlich abgemahnt und aufgefordert, die beanstandete Werbung zu unterlassen resp. entsprechende Webseiten-Inhalte sofort zu löschen und eine Unterlassungserklärung zu unterzeichnen. Bisher wurden 24 Unternehmen abgemahnt; 15 davon, also zwei Drittel der Abgemahnten, haben meist umgehend die beanstandete Werbung gestoppt. Mit den übrigen Unternehmen ist der KFS noch in Kontakt.

Im Rahmen des fortgesetzten Monitorings wird der KFS laufend weiter nach seinem Governance Paper vorgehen. Er darf und will damit keineswegs als Gewerbepolizei auftreten, jedoch einen Beitrag zur Beachtung des Verbots aggressiver Werbung leisten.

Auf Anzeige hin fällt die SLK im Berichtsjahr einen ersten Entscheid, in welchem die Werbung eines KFS-Mitglieds als gegen die Werbekonvention verstossend beurteilt wurde. Der KFS hat gegenüber diesem Unternehmen nach den Regeln der Werbekonvention eine Busse ausgesprochen. Die Mittel daraus wurden gemäss den Regelungen der Konvention zu deren Umsetzung verwendet.

Interna

Bei den Mitgliedern ist 2017 der Eintritt von CreditGate24 (Schweiz) AG und LEND.ch – Switzerland AG zu verzeichnen.

Mit der Integration von EFL Autoleasing AG in die Cembra Money Bank letztes Jahr verliert der Verband ein Mitglied. Der Vertreter von EFL, Hakan Pekin, tritt per Generalversammlung 2018 aus dem Vorstand aus.

Weitere Wechsel im Vorstand ergeben sich aus dem Rücktritt des Präsidenten Peter Schnellmann per Ende 2017 infolge Austritt bei Cembra Money Bank AG. Die Funktion des Präsidenten ad interim wurde am 1. Januar 2018 vom Vizepräsidenten Patrick Arnet übernommen.

An der diesjährigen Generalversammlung stehen somit Wahlen, resp. Ersatzwahlen an für den Vorstand, für die Funktion des Präsidenten und Vizepräsidenten. Die Rechnungsrevisoren müssen ebenfalls, wie jedes Jahr, gewählt, resp. bestätigt werden.

Es wird auf die Homepage des Verbandes verwiesen (www.konsumfinanzierung.ch), wo unsere Stellungnahmen, Medienmitteilungen und Jahresberichte abgerufen werden können.

Zum Schluss bedanke ich mich bei allen Verbandsmitgliedern, den Vorstandskollegen, dem Geschäftsführer und den Revisoren für das entgegen gebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.

Patrick Arnet